



Antwort zur Anfrage Nr. 2276/2010 der Stadtratsfraktion DIE REPUBLIKANER betreffend **Befassungskompetenz des Stadtrates zum Radfahrverbot in Fußgängerzonen (REP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Die Freigabe wurde am 12.06.2007 angeordnet. Der damalige Fahrradbeauftragte entwickelte ein Konzept, das dem Park- und Verkehrsausschuss vorgestellt wurde. Dieses Konzept war Grundlage für die Einführung.

Zu Frage 2

§ 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz regelt die Zuständigkeiten des Stadtrates. „Soweit den Gemeinden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatliche Aufgaben übertragen sind (Auftragsangelegenheiten), erfüllen sie diese nach Weisung der zuständigen Behörden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Bediensteten, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Die Straßenverkehrsbehörde ist dem Dezernat 5 angegliedert. Der Dezernent ist für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde der ständige Vertreter des Oberbürgermeisters. Somit ist die Straßenverkehrsbehörde Herr Reichel rechenschaftspflichtig.

Gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung können die zuständigen obersten Landesbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen, oder die erforderlichen Maßnahmen selber treffen.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts nimmt in Rheinland Pfalz der Landesbetrieb Mobilität die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde wahr.

Somit unterliegt die Straßenverkehrsbehörde der Fachaufsicht des Landesbetriebs Mobilität.

Zu Frage 3

§ 45 Absatz 1 c der Straßenverkehrsordnung regelt, dass die Straßenverkehrsbehörde die Kennzeichnung von Fußgängerzonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnet. Bei gegebenen Einvernehmen bleibt die Anordnung aber staatliche Angelegenheit ohne Bindung an Wünsche der Gemeinde; der lediglich ein Vetorecht gegen unerwünschte Anordnungen zusteht. Verkehrsbeschränkungen im Interesse der Verkehrssicherheit oder -ordnung obliegen der Straßenverkehrsbehörde.

Mainz, 07.12.2010  
Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung

gez. Reichel

Wolfgang Reichel  
Beigeordneter